

Zeichenordnung zur Verwendung des ABCERT Zeichens

1. Zweck

Dieses Dokument enthält die Regeln zur Verwendung des ABCERT Zeichens, die von Unternehmen, Produzenten oder Betrieben (nachfolgend „Unternehmen“ genannt) einzuhalten verbindlich sind, bei denen die ABCERT eine Konformität nach rechtlichen oder privaten Standards festgestellt hat.

Es besteht keine Notwendigkeit und keine Verpflichtung das Zeichen der ABCERT zur Darstellung der Konformität mit den betreffenden Normen zu verwenden. Jedoch darf das ABCERT Zeichen nur in Verbindung mit einer gültigen Konformitätsbescheinigung (z.B. Zertifikat) der ABCERT verwendet werden.

Zumeist geben die Standards eigene Konformitätszeichen vor, z.B. gemäß EG-Öko-VO das „Bio-Siegel“, dessen Regeln bei Verwendung der Zeichen einzuhalten sind.

Aufgrund dessen, dass Unternehmen den Wunsch äußern das ABCERT Zeichen z.B. zu Werbezwecken zu verwenden, wurde diese Zeichenordnung verfasst.

2. Allgemeine Regeln

Das ABCERT Zeichen ist nach dem Markenrecht geschützt und darf nur nach einer Autorisierung durch die ABCERT von Unternehmen verwendet werden, bei denen die ABCERT eine Konformität nach rechtlichen oder privaten Standards festgestellt hat. Eine Weitergabe des Zeichens an Dritte ist nur nach Zustimmung der ABCERT zulässig. Mit der Verwendung des ABCERT Zeichens verpflichtet sich das Unternehmen zur Einhaltung der durch ABCERT geprüften Standards.

3. Verwendung des ABCERT Zeichens

Die Verwendung des ABCERT Zeichens ist z.B. auf Rechnungen, Lieferscheinen, Briefbögen, Werbematerialien und Produkt-Etiketten gestattet, die sich direkt auf ein Verfahren oder auf ein oder mehrere Produkte beziehen, bei denen die ABCERT eine Konformität nach rechtlichen oder privaten Standards festgestellt hat.

Die Anwendung des ABCERT Zeichens darf nicht irreführend sein in Bezug auf den Geltungsbereich des jeweiligen Standards bzw. auf die ABCERT. Das Unternehmen ist zur korrekten Verwendung des Zeichens verpflichtet.

4. Wiedergabe des ABCERT Zeichens

4.1. ABCERT-Zeichen – schwarz/weiß



4.2. ABCERT-Zeichen - farbig



Das ABCERT Zeichen ist nur in der festgelegten Form zu verwenden (siehe Beispiele oben). Das Zeichen sollte die Größe des eigenen Firmenlogos des Unternehmens nicht übersteigen. Das Zeichen muss separat erscheinen, d.h. es darf nicht in das Firmenzeichen des Unternehmens integriert werden. Vor Veröffentlichung des ABCERT Zeichens ist ein Original-Abzug der ABCERT zu übersenden. Jede Änderung ist der ABCERT anzuzeigen.

5. Anwendungsregeln für Unternehmen

5.1. Anwendungsrechte

Um das ABCERT Zeichen zu verwenden, muss eine Stelle im Besitz einer gültigen Konformitätsbescheinigung sein.

5.2. Anwendungsrechte beim Aussetzen der Konformität

Ein Unternehmen muss bei Aussetzen der Konformität, sofort die Herausgabe von Dokumenten, die das ABCERT Zeichen tragen sofort einstellen.

5.3. Anwendungsrechte beim Beenden der Konformität

Bei Beendigung der Konformität (z.B. Kündigung des Vertrags) muss das Unternehmen sofort die Herausgabe jeglicher Dokumente, die das ABCERT Zeichen tragen einstellen.

5.4. Anwendungsrechte bei nicht-konformen Tätigkeitsbereichen

Die Konformität darf nicht erklärt oder impliziert werden bzw. auf sie darf nicht für Tätigkeiten in einem nicht-konformen Bereich hingewiesen werden.

Insbesondere gilt:

- Ein Unternehmen, das nur für einen Teil ihrer Tätigkeiten eine Konformität besitzt, darf das ABCERT Zeichen nur unter der Voraussetzung verwenden bzw. Verweise auf die Konformität geben, dass die Hinweise auf die Konformität zu keinen irreführenden Annahmen bzgl. des Umfanges der Konformität führen.
- Wann immer ein Unternehmen sich aus mehreren Standorten zusammensetzt, unter denen mindestens einem keine Konformität zuerkannt wurde, dürfen nur die konformen Standorte Verweise auf die Konformität geben bzw. das ABCERT Zeichen verwenden.
- Wenn ein gemeinsames Dokument herausgegeben wird, muss eine Erklärung aufgedruckt in der Nähe des ABCERT Zeichens, z.B. folgendes beinhalten: „Liste der konformen Standorte und Bereiche auf Anforderung erhältlich“
- Wann immer eine Tochtergesellschaft, die zu einer Gruppe gehört, von ABCERT die Konformität zuerkannt wurde, darf es keine Verwechslung geben in Bezug darauf, welcher Teil der Gruppe die Konformität besitzt. Mitteilungen dürfen nicht implizieren, dass anderen Tochtergesellschaften eine Konformität anerkannt wurden. Insbesondere muss die Liste der konformen Stellen beigefügt werden, wenn ein gemeinsames Dokument herausgegeben werden soll.

6. Missbrauch

Missbrauch liegt u.a. vor, wenn das ABCERT Zeichen oder der Name ABCERT missbräuchlich verwendet wurde, wenn ein falscher oder irreführender Verweis auf die Konformität durch ein Unternehmen erfolgte.

Zu widerhandlungen gegen diese Regelungen werden, je nach Schwere des Verstoßes, mit folgenden Maßnahmen geahndet:

- Schriftliche Mahnung
- Schriftliche Mahnung mit Auflagen
- Entzug der Genehmigung zur Nutzung des ABCERT Zeichens
- Androhung der Kündigung des Vertrags
- Vertragskündigung

In einigen Situationen können rechtliche Sanktionen im Rahmen des Copyright bzw. im Rahmen angemessener Handelsgesetze in Betracht gezogen werden.

ABCERT AG

Martinstraße 42-44
 D-73728 Esslingen
 Tel.: 0711/ 35 17 92 - 0
 Fax: 0711/ 35 17 92 - 200
 mail: info@abcert.de
 www.abcert.de